

STANDARDSOFTWARE
Vertriebsgesellschaft WNC mbH
Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Stand 05.2009

§ 1 Geltung der Bedingungen, Vertragsinhalt

1. Für alle Lieferungen und Leistungen von *Standardsoftware Vertriebsgesellschaft WNC mbH* (im folgenden „*STANDARDSOFTWARE*“) sowie für vorvertragliche geschäftliche Kontakte gelten, soweit der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) ist, ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) von *STANDARDSOFTWARE* in ihrer jeweils geltenden Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn *STANDARDSOFTWARE* ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
2. Maßgebend für den Inhalt, den Umfang und die Beschaffenheit der Lieferungen und Leistungen ist ein beiderseits unterzeichneter Vertrag oder, bei Fehlen eines solchen, der Inhalt des vom Auftraggeber beauftragten Angebots von *STANDARDSOFTWARE*. Der Funktionsumfang von zu liefernder Standardsoftware und/oder Hardware ergibt sich aus den jeweiligen Produktbeschreibungen und/oder Benutzerhandbüchern der Hersteller.
3. Anforderungen des Auftraggebers an die Leistungen von *STANDARDSOFTWARE* gibt der Auftraggeber schriftlich vor (z. B. Anforderungsbeschreibung, Pflichtenheft). Die Umsetzung der Anforderungen muss schriftlich vereinbart oder von *STANDARDSOFTWARE* schriftlich bestätigt sein. Der Auftraggeber kann stattdessen *STANDARDSOFTWARE* beauftragen, ein Realisierungskonzept, in dem die Anforderungen an die Software gemeinsam ermittelt und festgestellt werden, zu erstellen. Hierfür gilt § 5 Abs. 2.
4. Darstellungen in Testprogrammen, Produkt- und Projektbeschreibungen stellen keine Garantien dar, sondern sind Leistungsbeschreibungen. Die Erteilung einer Garantie bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung von *STANDARDSOFTWARE*.
5. Ist Vertragsgegenstand die Überlassung von Software, erhält der Auftraggeber diese bestehend aus dem Maschinenprogramm und einer Benutzungsanleitung, die elektronisch zur Verfügung gestellt wird. Für Individualsoftware und Anpassungen an Standardsoftware erhält der Auftraggeber jedoch nur

dann eine Benutzungsanleitung, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist. Ein Anspruch auf Herausgabe der Programmquellen und der Entwicklungsdokumentation besteht nicht.

6. *STANDARDSOFTWARE* ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen für die Erbringung der vereinbarten Leistung einzusetzen.

§ 2 Urheber- und Nutzungsrechte an Software

1. Die von *STANDARDSOFTWARE* gelieferte Software (Programm und Benutzungsanleitung) ist urheberrechtlich geschützt. *STANDARDSOFTWARE* verfügt über die notwendigen Nutzungsrechte, um dem Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte an der Software einzuräumen und um diese bei dem Auftraggeber einzuführen. Die in diesen Nutzungsregeln eingeräumten Befugnisse beziehen sich auch auf urheberrechtsschutzfähige Anpassungen oder Individualsoftware, die *STANDARDSOFTWARE* für den Auftraggeber erbracht hat.
2. Der Auftraggeber erhält aufschiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung die nicht ausschließlichen Befugnisse, die er benötigt, um die Software nach Maßgabe der bestimmungsgemäßen Nutzung indem im Softwareüberlassungsvertrag (oder Auftrag) genannten Geschäftsbetrieb für eigene Zwecke wie in der Benutzungsanleitung und in diesen Bedingungen beschrieben zu nutzen. Der Auftraggeber erhält vor der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung die Software mit einer vorläufigen, zeitlich befristeten Lizenz (sog. Prüflizenz).
 - a) Der Auftraggeber darf die Programme entsprechend der jeweiligen vertraglichen Vereinbarung mit *STANDARDSOFTWARE* auf einem Rechner (Einzelplatzlizenz) oder in einem lokalen Netzwerk nutzen. Im Falle einer Netzwerklizenz ist der Umfang der zulässigen Nutzer vertraglich mit *STANDARDSOFTWARE* zu vereinbaren. Will der Auftraggeber darüber hinaus die Software nicht nur in dem im Softwareüberlassungsvertrag (oder Auftrag) genannten Geschäftsbetrieb nutzen, so muss der Auftraggeber hierfür eigene Nutzungsrechte erwerben.
 - b) Der Auftraggeber darf nur zu Sicherungszwecken eine weitere Kopie der Programme anfertigen. Soweit möglich, sind Sicherungskopien mit dem

Urheberrechtsvermerk des Originals zu versehen. Nicht mehr benötigte Kopien sind zu löschen oder zu vernichten. Die Benutzungsanleitung darf nicht kopiert werden. Andere Nutzungsarten der Programme sind untersagt, insbesondere die Übersetzung, die Bearbeitung, das Arrangement und andere Umarbeitungen der Software; die gesetzlichen Rechte des Auftraggebers gemäß § 69 d UrhG bleiben unberührt.

- c) Die Dekompilierung der Programme zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur im Rahmen der Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes zulässig und wenn der Hersteller der Software (bei Büroware die Firma SoftENGINE) trotz schriftlicher Anfrage des Auftraggebers die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist und gegen angemessene Vergütung zur Verfügung stellt.
 - d) Die Vermietung, die Verleihung, die Verbreitung in jeglicher Art und Weise sowie der Rechenzentrumsbetrieb durch oder für Dritte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von *STANDARDSOFTWARE* nicht erlaubt.
3. Nach Installation eines neuen Programmstandes entfallen die Nutzungsbefugnisse für den vorherigen Programmstand. Nutzungsrechte bestehen stets nur an einem Programmstand.
 4. Eine Nutzung über die in diesem Vertrag enthaltenen Vereinbarungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *STANDARDSOFTWARE*. Nutzt der Auftraggeber die Software in größerem Umfang als vereinbart (z. B. mehr Nutzer als vereinbart), oder verletzt er schuldhaft eine sonstige Nutzungsbestimmung, schuldet er für jeden Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von €5.010,00. Sonstige Ansprüche von *STANDARDSOFTWARE* bleiben unberührt.
 5. Der Auftraggeber darf Software aus dem Hause SoftENGINE nur mit schriftlicher Erlaubnis von SoftENGINE an Dritte weitergeben. Die Software darf nur insgesamt weitergegeben werden, die teilweise Weitergabe der Software (z. B. nicht genutzte Nutzer) ist nicht gestattet. Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis ist, dass der Auftraggeber vor der Weitergabe schriftlich versichert, dass er die Nutzung der Software endgültig einstellt und keine Kopie zurückbehält und dass sich der Dritte schriftlich SoftENGINE gegenüber

zur Einhaltung der vertraglichen Nutzungs- und Weitergaberegeln verpflichtet, sowie die für die dadurch notwendige Änderung des Namensinhalts in der Lizenz anfallende Aufwandspauschale trägt.

6. Überlässt *STANDARDSOFTWARE* dem Auftraggeber eine Prüf-/Testversion der Software zu Testzwecken, gelten die Nutzungsregeln in § 2 entsprechend. Solche Softwareversionen sind mit einer Drucksperre versehen, die nach einem bestimmten Zeitablauf aktiviert wird. Dies bedeutet, dass die Funktionen in der Software durchführbar sind, jedoch die Ergebnisse nicht ausgedruckt werden können.
7. Sofern *STANDARDSOFTWARE* dem Auftraggeber andere Software als solche der Firma SoftENGINE liefert, können sich die Nutzungsrechte vorrangig nach den Lizenz- und Nutzungsbedingungen des Dritten bestimmen. *STANDARDSOFTWARE* wird den Kunden darauf hinweisen und diese auf Wunsch des Auftraggebers zur Verfügung stellen.
8. *STANDARDSOFTWARE* ist berechtigt, die Einhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung der Software durch den Auftraggeber sowie dessen Aufzeichnungen auf eigene Kosten zu überprüfen. Die Überprüfung findet während der normalen Geschäftszeiten in einer Art und Weise statt, die die normale Geschäftstätigkeit des Auftraggebers nicht unangemessen beeinträchtigt. *STANDARDSOFTWARE* verpflichten sich, alle bei der Überprüfung erlangten Informationen, die nicht die Software betreffen, geheimzuhalten.
9. Ergibt eine solche Überprüfung, dass der Auftraggeber die ihm vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte verletzt hat, ist er verpflichtet, *STANDARDSOFTWARE* die für die unautorisierte Nutzungshandlung anfallenden Lizenzgebühren gemäß der jeweils gültigen Preisliste von *STANDARDSOFTWARE* sowie angefallene angemessene Prüfkosten zu bezahlen. Weitere Rechte von *STANDARDSOFTWARE* bleiben unberührt.
10. Soweit durch die Leistung von *STANDARDSOFTWARE* andere Arbeitsergebnisse als Software (z. B. Pflichtenheft) entstehen, die selbständig schutzrechtsfähig sind, räumt *STANDARDSOFTWARE* dem Auftraggeber hieran auf schiebend bedingt mit der Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte Recht ein, das Ergebnis im Rahmen seiner eigenen Geschäftszwecke zu nutzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu diesem Zweck zu vervielfältigen

und zu bearbeiten. Soweit er die Arbeitsergebnisse sowie Bearbeitungen hiervon verbreitet, vorführt, wirtschaftlich verwertet oder darüber öffentlich berichten will, bedarf dies der vorherigen schriftlichen Zustimmung von *STANDARDSOFTWARE*.

§ 3 Leistungszeit, Verzögerungen, Gefahrübergang

1. Angaben zum Leistungs- und Lieferzeitpunkt sind unverbindlich, es sei denn, *STANDARDSOFTWARE* hat einen Liefertermin schriftlich als verbindlich zugesagt. Von den Vertragspartner vereinbarte Terminpläne können nur einverständlich fortgeschrieben und detailliert werden.
2. *STANDARDSOFTWARE* erbringt Leistungen montags bis freitags zu seinen üblichen Geschäftszeiten mit Ausnahme von Feiertagen (einschließlich 24.12. und 31.12.) an seinem Sitz. *STANDARDSOFTWARE* kann Leistungen auch durch Datenfernübertragung erbringen. *STANDARDSOFTWARE* versendet die Software auf Gefahr sowie Kosten des Auftraggebers. Die Gefahr geht mit der Übergabe der Software an das Transportunternehmen auf den Auftraggeber über.
3. Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in dem *STANDARDSOFTWARE* durch Umstände, die *STANDARDSOFTWARE* nicht zu vertreten hat (z. B. Arbeitskämpfe, höhere Gewalt, Ausfall von Mitarbeitern oder technischer Einrichtungen ohne Verschulden von *STANDARDSOFTWARE*, Nichtbelieferung durch Zulieferer), daran gehindert ist, die Leistung zu erbringen, und um eine angemessene Anlaufzeit nach der Behinderung. Das gleiche gilt für den Zeitraum, in dem der Auftraggeber Informationen oder Mitwirkungshandlungen vertragswidrig nicht erbringt.
4. Teillieferungen sind zulässig, soweit die gelieferten Teile isoliert sinnvoll nutzbar sind. Soweit *STANDARDSOFTWARE* Produkte oder Leistungen dritter Hersteller liefert (z. B. Hardware, Software, Hardwaresupport), bleibt die Selbstbelieferung vorbehalten. *STANDARDSOFTWARE* steht also in Bezug auf die Rechtzeitigkeit von Lieferungen und Leistungen Dritter nur dafür ein, dass die Bestellung ordnungsgemäß durchgeführt wird und dass die Nichtbelieferung oder die nicht rechtzeitige Lieferung im übrigen nicht auf Gründen beruht, die *STANDARDSOFTWARE* zu vertreten hat.

5. Alle Mahnungen und Fristsetzungen des Auftraggebers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Fristsetzungen müssen angemessen sein. Die Textform nach § 126 b BGB (z. B. E-Mail) ist hierfür nicht ausreichend.
6. Wenn dem Auftraggeber eine Projektstörung zurechenbar ist, stellt *STANDARDSOFTWARE* dadurch verursachte Mehrkosten entsprechend ihrer gültigen Preisliste in Rechnung. Können Leistungen aus dem Auftraggeber zurechenbaren Gründen nicht erbracht werden, hat *STANDARDSOFTWARE* Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, es sei denn der Auftragsgeber weist nach, dass die Mitarbeiter von *STANDARDSOFTWARE* anderweitig eingesetzt werden konnten.

§ 4 Vergütung, Zahlung, Aufrechnung, Abtretung, Eigentumsvorbehalt

1. Soweit die Vertragspartner die Vergütung für Lieferungen und Leistungen nicht vertraglich vereinbart haben, gilt stets die zum Zeitpunkt des Vertragschlusses aktuelle Preisliste von *STANDARDSOFTWARE*. Dienstleistungen stellt *STANDARDSOFTWARE* nach Aufwand in Rechnung.
2. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes (z. B. Festpreisvereinbarung) vereinbart ist, sind sämtliche Angaben von *STANDARDSOFTWARE* über den zu erwartenden Zeit- und Kostenaufwand für Dienstleistungen (z. B. im Rahmen der Softwareeinführung) Kostenschätzungen anhand der von dem Auftraggeber zum Zeitpunkt der Kostenschätzung genannten und vereinbarten Anforderungen.
3. Die Abrechnung der Lieferungen und Leistungen erfolgt im zeitlichen Zusammenhang mit ihrer Durchführung, bei Software nach deren Lieferung.
4. Die Zahlungen sind sofort nach Eingang der Rechnung ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen. Gerät der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug, so ist *STANDARDSOFTWARE* berechtigt, als Mindestverzugsschaden Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung und der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt beiden Vertragspartnern vorbehalten.
5. Erfüllungsort ist der Sitz von *STANDARDSOFTWARE*. Bei Arbeiten im Hause des Auftraggebers oder für Dienstreisen in seinem Auftrag, rechnet

STANDARDSOFTWARE stets Reisekosten (Fahrtkosten, Fahrtzeiten, Spesen) und im Rahmen der Leistungserbringung sonstige anfallende Nebenkosten (z. B. Datenträger, Versand- und Telekommunikationskosten) entsprechend ihrer jeweils gültigen Preisliste ab. *STANDARDSOFTWARE* stellt Leistungen, die außerhalb der bei *STANDARDSOFTWARE* üblichen Geschäftszeit erbracht werden, entsprechend ihrer jeweils gültigen Preisliste mit Zuschlägen in Rechnung.

6. Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
7. Der Auftraggeber kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Einzelvertrag aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nichterfüllten Vertrages steht dem Auftraggeber nur innerhalb des betroffenen Vertrages und nur für den Fall zu, dass *STANDARDSOFTWARE* eine grobe Vertragsverletzung begangen oder für eine Leistung bereits den Teil der Vergütung erhalten hat, der dem Wert der Leistung entspricht, soweit sie mangelfrei ist, oder wenn der Gegenanspruch, auf den der Auftraggeber das Zurückbehaltungsrecht stützt unstreitig oder rechtskräftig festgestellt ist.
8. *STANDARDSOFTWARE* behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum vollständigen Ausgleich aller bestehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber vor. Der Auftraggeber hat *STANDARDSOFTWARE* bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten von den Rechten von *STANDARDSOFTWARE* zu unterrichten. *STANDARDSOFTWARE* wird die Sicherheit nach seiner Wahl freigeben, wenn die durch den Eigentumsvorbehalt bestehenden Sicherungen die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigen.

§ 5 Einführung, Realisierungskonzept, Projektorganisation

1. Soweit dies vertraglich vereinbart wird, unterstützt *STANDARDSOFTWARE* den Auftraggeber bei der Einführung der Software. Die Einführungsstrategie legen die Vertragspartner einvernehmlich zu Projektbeginn fest. Die Vertragspartner werden nach Installation der Software gemeinsam die Einrichtung der Software nach Maßgabe der vereinbarten Anforderungen des Auftraggebers im Rahmen der von der Software vorgegebenen Möglichkeiten durchführen.

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind die Altdatenübernahme, die Erstellung von Auswertungen und die Gestaltung von Formularen nicht Gegenstand der Einführung. Soweit der Auftraggeber solche Leistungen wünscht, sind diese separat zu vereinbaren.

2. Ist die Erstellung eines Realisierungskonzeptes beauftragt, werden die Vertragspartner in enger Zusammenarbeit die Anforderungen des Auftraggebers an die Software ermitteln und festlegen. Nach Fertigstellung überlässt *STANDARDSOFTWARE* dem Auftraggeber das Realisierungskonzept zur Freigabe. Der Auftraggeber prüft, ob die von ihm gewünschten Anforderungen abgebildet sind; ist das nicht der Fall, werden die Vertragspartner die noch offenen Punkte gemeinsam bearbeiten. Ist das Realisierungskonzept freigegeben, gilt es als verbindliche Leistungsbeschreibung.
3. Der Auftraggeber schafft alle Voraussetzungen, die erforderlich sind, damit *STANDARDSOFTWARE* ein Testsystem für die Einführung der Software einrichten kann. Jegliche Softwareleistungen werden von *STANDARDSOFTWARE* auf diesem Softwaresystem erbracht. Ein Echtbetrieb erfolgt erst nach Freigabe der jeweiligen Softwareleistung durch *STANDARDSOFTWARE* und den Auftraggeber.
4. In einem Einführungsprojekt wird die Projektleitung gemeinschaftlich durch *STANDARDSOFTWARE* und den Auftraggeber ausgeübt. Beide Vertragspartner benennen jeweils einen Projektleiter und dessen Vertreter. Der Projektleiter des Auftraggebers wird insbesondere die seitens des Auftraggebers erforderlichen Maßnahmen und Mitwirkungshandlungen koordinieren. Die beiden Projektleiter haben jeweils für ihr Unternehmen Entscheidungs- und Vertretungsbefugnis für alle projekt- und vertragsrelevanten Entscheidungen.
5. Die Projektleiter werden in Zusammenarbeit einen Projektplan erstellen, aus dem sich alle wesentlichen auszuführenden Aktivitäten mit Terminen ergeben und zwar sowohl die von *STANDARDSOFTWARE* vorzunehmenden Leistungen als auch die seitens des Auftraggebers erforderlichen Handlungen. Der Projektplan kann nur einvernehmlich fortgeschrieben und detailliert werden.
6. *STANDARDSOFTWARE* erstellt über Besprechungen mit dem Auftraggeber Protokolle. Der Inhalt der Protokolle wird verbindlich, wenn *STANDARDSOFTWARE* das Protokoll dem Auftraggeber überlässt und der Auftraggeber dem Inhalt des Protokolls nicht innerhalb einer Woche nach Er-

halt des Protokolls schriftlich mit Begründung gegenüber *STANDARDSOFTWARE* widerspricht. *STANDARDSOFTWARE* wird im Protokoll auf diese Folge hinweisen.

7. Soweit Dienstleistungen beim Auftraggeber erbracht werden, ist allein *STANDARDSOFTWARE* seinen Mitarbeitern gegenüber weisungsbefugt.

§ 6 Mitwirkung des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass die erfolgreiche und kostenorientierte Vertragsdurchführung, insbesondere die Einführung der Software eine intensive Zusammenarbeit mit *STANDARDSOFTWARE* erfordert und wesentlich von der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Mitwirkung des Auftraggebers abhängt. Der Auftraggeber wird im erforderlichen Umfang Mitarbeiter, die über tiefgreifende Kenntnisse der internen Geschäftsprozesse verfügen, für das Projekt zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiter sind hierzu im erforderlichen Umfang von den sonstigen Leistungen freizustellen. Darüber hinaus erteilt der Auftraggeber *STANDARDSOFTWARE* rechtzeitig alle für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen und unterstützt *STANDARDSOFTWARE* bei der Vertragsdurchführung, indem er z. B. Arbeitsräume, Testsysteme, Hardware, Betriebssystem und Basissoftware, Daten und Telekommunikationseinrichtungen zur Verfügung stellt. Alle Mitwirkungsleistungen erfolgen unentgeltlich.
2. Der Auftraggeber wird jede für die Projektdurchführung notwendige Entscheidung (z. B. Freigaben, Anpassungen etc.) binnen angemessener Frist treffen und *STANDARDSOFTWARE* unverzüglich mitteilen.
3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Auftraggeber die auftraggeberindividuelle Anwenderdokumentation selbst erstellen. Hierfür steht als Basis die Benutzeranleitung von BüroWARE zur Verfügung.
4. Der Auftraggeber testet jede von *STANDARDSOFTWARE* erbrachte Leistung und jedes gelieferte Programm gründlich auf Mangelfreiheit, bevor er mit dessen produktiver Nutzung beginnt.
5. *STANDARDSOFTWARE* kann Leistungen durch Datenfernübertragung erbringen. Der Auftraggeber sorgt auf eigene Kosten für die erforderlichen

technischen Voraussetzungen und gewährt *STANDARDSOFTWARE* nach entsprechender Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage.

6. Der Auftraggeber trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet, z. B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse usw. Er stellt insbesondere sicher, dass die aktuellen Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen stets mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.
7. Kommt der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, gerät *STANDARDSOFTWARE* nicht in Verzug, sofern die Mitwirkungsleistung für die Leistungserbringung durch *STANDARDSOFTWARE* erforderlich war. Führt fehlende, unrichtige, lückenhafte oder nachträglich berichtigte Mitwirkung zu einem Mehraufwand, kann *STANDARDSOFTWARE* diesen Mehraufwand in Rechnung stellen, es sei denn *STANDARDSOFTWARE* trifft an der unzureichenden Mitwirkung ein Verschulden. Sonstige Ansprüche von *STANDARDSOFTWARE* bleiben unberührt.

§ 7 Änderungen, Ergänzungen

1. Änderungen und Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs kann *STANDARDSOFTWARE* verweigern, wenn ihm die Ausführung im Rahmen seiner betrieblichen Leistungsfähigkeit unzumutbar ist, wenn die Änderungen oder Erweiterungen nicht durchführbar sind oder wenn sie zu einer Verminderung der vereinbarten Vergütung führen würden. Ist die Prüfung des Änderungsverlangens aufgrund des zu erwartenden Aufwandes kostenpflichtig, wird *STANDARDSOFTWARE* hierauf hinweisen. In diesem Fall erfolgt eine Prüfung nur, wenn der Auftraggeber *STANDARDSOFTWARE* einen Auftrag erteilt. *STANDARDSOFTWARE* ist berechtigt, die Kosten für die Prüfung sowie eventuell durch das Änderungsverlangen verursachte, unvermeidbare Stillstandskosten in Rechnung zu stellen.
2. Soweit die tatsächliche Durchführung der Änderungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge (insbesondere Vergütung, Termine, Leistungsgegenstand) hat, werden die Vertragsparteien eine schriftliche Anpassung der vertraglichen Regelung vornehmen. Solange kein schriftliches Einverständnis

über die Änderung besteht, werden die Arbeiten nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt. Gesetzliche Kündigungsmöglichkeiten bleiben unberührt.

§ 8 Untersuchungs- und Rügepflicht, Abnahme

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Leistungen von *STANDARDSOFTWARE* unverzüglich entsprechend § 377 HGB durch einen qualifizierten Mitarbeiter untersuchen zu lassen und Mängel schriftlich unter genauer Beschreibung zu rügen. Diese Verpflichtung richtet sich nach den Möglichkeiten des Auftraggebers, Fehler festzustellen und zu benennen. Eine Fehlermeldung muss insbesondere Informationen über die Art des Mangels, das Modul, in dem der Mangel aufgetreten ist sowie die Arbeiten, die am Computer bei Auftreten des Mangels durchgeführt wurden, sowie sonstige zur Veranschaulichung des Mangels geeignete Unterlagen enthalten.
2. Eine Abnahme ist nur durchzuführen, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbart haben oder wenn ein Werkvertrag vorliegt. *STANDARDSOFTWARE* kann vom Auftraggeber eine schriftliche Abnahmeerklärung verlangen, sobald die vereinbarte Lieferung oder Leistung erbracht ist und *STANDARDSOFTWARE* die Betriebsbereitschaft erklärt hat. Einzelheiten des Abnahmeverfahrens können im jeweiligen Vertrag festgelegt werden. Der Auftraggeber ist zur Verweigerung der Abnahme nur bei Vorliegen erheblicher Mängel berechtigt. Leistungen gelten auch ohne schriftliche Abnahmeerklärung als abgenommen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von vier Wochen nach Lieferung oder Leistung schriftlich abnahmehindernde Mängel rügt oder die Billigung der Leistung als vertragsgemäß in anderer Weise zum Ausdruck bringt (z. B. rügelose Zahlung der Vergütung, rügeloser Produktivbetrieb). *STANDARDSOFTWARE* kann Teilabnahmen für abgrenzbare und prüfbare Teilleistungen verlangen.

§ 9 Sach- und Rechtsmängel, nicht vertragsgemäße Leistung

1. Ist *STANDARDSOFTWARE* zur Nacherfüllung in Bezug auf einen Mangel verpflichtet, erfolgt dies nach Wahl von *STANDARDSOFTWARE* durch erneute Vornahme der Leistung, Mangelbeseitigung oder – soweit möglich – dadurch, dass *STANDARDSOFTWARE* Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Ist Software von einem Mangel betroffen, ist

nicht in jedem Fall durch Nachbesserung eine völlige Fehlerbeseitigung möglich, da komplexe Software vergleichbarer Art nicht vollständig fehlerfrei erbracht werden kann. Ein im Rahmen der Nacherfüllung überlassener anderer mangelfreier Programmstand, der den vertraglich vereinbarten Funktionsumfang enthält, ist vom Auftraggeber auch dann zu übernehmen, wenn dies für den Auftraggeber zu einem hinnehmbaren Anpassungsaufwand führt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, hat der Auftraggeber das Recht, die Vergütung des Vertrages angemessen herabzusetzen oder den Vertrag rückgängig zu machen. Für Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt § 10.

2. Ist eine Leistung im Rahmen eines Dienstvertrages nicht vertragsgemäß erbracht, ist der Auftraggeber verpflichtet, dies unverzüglich gegenüber *STANDARDSOFTWARE* zu rügen. *STANDARDSOFTWARE* ist berechtigt, die Leistung zu wiederholen, es sei denn, dies ist dem Auftraggeber unzumutbar.
3. Falls Dritte Schutzrechte (insbesondere Urheber-/Patentrechte) gegen den Auftraggeber geltend machen, unterrichtet dieser *STANDARDSOFTWARE* unverzüglich schriftlich. Der Auftraggeber ermächtigt *STANDARDSOFTWARE* bereits hiermit, die Auseinandersetzung mit dem Dritten, sei es gerichtlich oder außergerichtlich – alleine oder nach Wahl von *STANDARDSOFTWARE* gemeinsam mit der Herstellerin der Software zu führen. Macht *STANDARDSOFTWARE* von diesem Recht Gebrauch, darf der Auftraggeber von sich aus die Ansprüche Dritter nicht ohne schriftliche Zustimmung von *STANDARDSOFTWARE* anerkennen.
4. Voraussetzung für die Gewährleistung ist stets eine Mängelrüge gemäß § 8 und der Nachweis des Auftraggebers, dass der Mangel auf den Lieferungen und Leistungen von *STANDARDSOFTWARE* beruht.
5. Stellt sich bei der Mangelanalyse eines vom Auftraggeber gerügten Mangels heraus, dass ein Mangel der Leistungen von *STANDARDSOFTWARE* nicht vorlag und der Auftraggeber dies bei Anwendung gehöriger Sorgfalt hätte erkennen können, so ist *STANDARDSOFTWARE* berechtigt, den durch die Mangelanalyse entstandenen Aufwand in Rechnung zu stellen.
6. *STANDARDSOFTWARE* hat auf die von Dritten produzierte und veröffentlichte Werbung grundsätzlich keinen Einfluss. *STANDARDSOFTWARE* steht daher für öffentliche Aussagen Dritter, insbesondere in der Werbung, nur ein,

wenn *STANDARDSOFTWARE* diese veranlasst hat oder wenn *STANDARDSOFTWARE* diese Werbung selbst gegenüber dem Kunden einsetzt und wenn die Werbung die Entscheidung des Auftraggebers zum Abschluss des betreffenden Vertrages beeinflusst hat.

7. Ist von *STANDARDSOFTWARE* gelieferte Hardware oder Software Dritter von der Mangelhaftigkeit betroffen, kann *STANDARDSOFTWARE* zunächst dadurch Gewähr leisten, dass *STANDARDSOFTWARE* ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Drittlieferanten an den Auftraggeber abtritt und ihn mit allen Informationen versorgt, die er zur Geltendmachung der Ansprüche benötigt. Bleibt die Inanspruchnahme erfolglos, leben die Gewährleistungspflichten von *STANDARDSOFTWARE* gemäß Abs. 1 ff wieder auf. Abs. 7 gilt nicht für Software der Herstellerin SoftENGINE.
8. Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln verjähren in einem Jahr. Diese Frist gilt auch für Ansprüche aus Rücktritt oder auf Minderung. § 10 Abs. 7 bleibt unberührt. Bei Arglist und Vorliegen eines Rechtsmangels, aufgrund dessen ein Dritter aufgrund eines dinglichen Rechts die Herausgabe der gelieferten Gegenstände verlangen kann, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist. Für den Beginn der Verjährungsfrist gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 10 Schadensersatz, Ersatz vergeblicher Aufwendungen

1. *STANDARDSOFTWARE* hat, außer bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, nur Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Übernahme einer Garantie oder die Übernahme des Beschaffungsrisikos müssen ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart sein.
2. *STANDARDSOFTWARE* leistet Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, auch bei außervertraglicher und vorvertraglicher Haftung bei Vorsatz in voller Höhe. Darüber hinaus haftet *STANDARDSOFTWARE* nur für vorhersehbare Schäden. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet *STANDARDSOFTWARE* nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Leistungspflicht oder einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht) oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertrags-

zwecks gefährdet ist; der Höhe nach ist die Haftung in diesem Fall begrenzt auf 10 % der aus dem betroffenen Vertrag geschuldeten Vergütung für alle aus dem betroffenen Vertrag resultierenden Schäden; bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Wartungs-, Supportvertrag) ist die Haftung beschränkt auf 30 % der jährlich für den betroffenen Vertrag zu zahlenden Vergütung für alle Schäden in dem Vertragsjahr.

3. Die gesetzliche Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet *STANDARDSOFTWARE* nur, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus in maschinenlesbarer Form bereitgehaltenen Datenbeständen mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt offen.
6. Ansprüche auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren in einem Jahr, soweit die Ansprüche nicht auf Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit oder der Freiheit beruhen und nicht aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Arglist gegeben sind. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Tatsachen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können. Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 Abs. 3 BGB genannten Fristen ein. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln gemäß § 9 Abs. 8 bleibt unberührt.

§ 11 Geheimhaltung, Verwahrung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln, soweit sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten. Dies gilt insbesondere für die von *STANDARDSOFTWARE* überlassene Software. Software darf nur zur Erreichung des mit deren Über-

lassung vereinbarten Vertragszwecks Dritten zugänglich gemacht werden. Die Vertragspartner werden die der Geheimhaltung unterliegenden Gegenstände und Informationen gegen missbräuchliche Nutzung sichern. Sollten unberechtigte Dritte in den Besitz der Gegenstände oder des enthaltenen Know-hows gelangen, so werden die Vertragspartner einander jede zumutbare Unterstützung gewähren, um festzustellen, auf welchem Wege diese Kenntnisse erlangt wurden.

2. Mitarbeiter der Vertragspartner und an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte, die dienstlich Zugang zu den in Abs. 1 genannten Gegenständen haben, sind schriftlich über die Geheimhaltungspflicht zu belehren. Für die Mitarbeiter des Auftraggebers gilt dies auch hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an der Software und den Befugnissen des Auftraggebers.
3. *STANDARDSOFTWARE* beachtet die datenschutzrechtlichen Vorschriften. *STANDARDSOFTWARE* verpflichtet ihre mit der Verarbeitung personenbezogener Daten betrauten Mitarbeiter gemäß § 5 BDSG schriftlich auf das Datengeheimnis und weist dies dem Kunden auf Anforderung nach.

§ 12 Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist *[Sitz von STANDARDSOFTWARE]*, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder gleichgestellt ist.
2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der UN-Kaufrecht.

STANDARDSOFTWARE
Vertriebsges. WNC mbH
76855 Annweiler
Meßplatz 14